

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung
des Abwasserabgabengesetzes (BayAwAG) vom 21. August 1981
(GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977
(GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde

H a i b a c h

folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2
Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine
jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser
anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters
abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Febr. für das vorausge-
gangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung
des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4
Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Ab-
gabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Ab-
gabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter
ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grund-
stück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn
des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind
Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,-- DM
1982	9,-- DM
1983	12,-- DM
1984	15,-- DM
1985	18,-- DM

für die folgenden Jahre je 20,-- DM

2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haibach, den 12.7.82

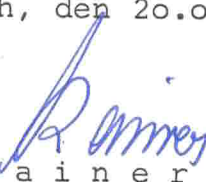

(1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 12.7.82 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei

Die Anschläge wurden angeheftet am 12.7.82 und wieder abgenommen am 12.8.82

Haibach, den 20.08.1982


(R a i n e r)
1. Bürgermeister